



Brüssel, den 13.7.2017
C(2017) 4859 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 13.7.2017

**zur Berichtigung mehrerer Sprachfassungen der Delegierten Verordnung
(EU) 2016/2250 zur Erstellung eines Rückwurfplans für bestimmte Fischereien auf
Grundfischarten in der Nordsee und in den Unionsgewässern der ICES-Division IIa**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Die dänische, deutsche, italienische, slowakische und tschechische Sprachfassung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/2250 enthalten einen Fehler. Die dänische Fassung der genannten Verordnung weist zudem weitere Fehler auf. Um den dänischen, deutschen, italienischen, slowakischen und tschechischen Text an die anderen Sprachfassungen anzugleichen, muss eine delegierte Verordnung zur Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/2250 erlassen werden.

2. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit dieser delegierten Verordnung werden Übersetzungsfehler in der dänischen, deutschen, italienischen, slowakischen und tschechischen Sprachfassung korrigiert.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 13.7.2017

zur Berichtigung mehrerer Sprachfassungen der Delegierten Verordnung (EU) 2016/2250 zur Erstellung eines Rückwurfplans für bestimmte Fischereien auf Grundfischarten in der Nordsee und in den Unionsgewässern der ICES-Division IIa

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates¹, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Artikel 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/2250 der Kommission² wurden für bestimmte Arten, die mit bestimmten Fanggeräten gefangen werden, Ausnahmen von der Anlande Verpflichtung wegen Geringfügigkeit festgelegt.
- (2) Die dänische, deutsche, italienische, slowakische und tschechische Sprachfassung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/2250 enthalten einen Fehler in Artikel 6 Buchstabe f bei der Angabe der verwendeten Fanggeräte.
- (3) Die dänische Sprachfassung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/2250 enthält weitere Fehler in Artikel 6 Buchstaben e, f und g bei der Angabe der Arten, für die die Ausnahme wegen Geringfügigkeit gilt, in Artikel 8 Absatz 2 Buchstaben c und d sowie in Artikel 8 Absatz 3 betreffend die speziellen technischen Maßnahmen im Skagerrak und im Anhang in der Fußnote 3 betreffend die Festlegung der Schiffe, für die die Verpflichtung gilt. Dies betrifft nicht die anderen Sprachfassungen.
- (4) Die Delegierte Verordnung (EU) 2016/2250 sollte daher entsprechend berichtigt werden.
- (5) Damit alle Fischer, für die diese Ausnahme wegen Geringfügigkeit gilt, gleiche Ausgangsbedingungen haben, sollte die vorliegende delegierte Verordnung ab dem in der Delegierten Verordnung (EU) 2016/2250 festgesetzten Anwendungsdatum gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Delegierte Verordnung (EU) 2016/2250 wird wie folgt berichtigt:

¹ ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22.

² Delegierte Verordnung (EU) 2016/2250 der Kommission vom 4. Oktober 2016 zur Erstellung eines Rückwurfplans für bestimmte Fischereien auf Grundfischarten in der Nordsee und in den Unionsgewässern der ICES-Division IIa (ABl. L 340 vom 15.12.2013, S. 2).

- (1) *(betrifft nicht die deutsche Fassung)*
- (2) Artikel 6 Buchstabe f erhält folgende Fassung:
„f) bei Seezunge, Schellfisch und Wittling zusammen unterhalb der Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung zusammen bis zu einer Obergrenze von 1 % der jährlichen Gesamtfangmenge von Kaisergranat, Seezunge, Schellfisch, Wittling und Tiefseegarnele in der Fischerei auf Tiefseegarnele durch Schiffe, die in der ICES-Division IIIa Grundschleppnetze (OTB) mit einer Maschenöffnung von mindestens 35 mm einsetzen, die mit einem artenselektiven Gitter mit einem Gitterabstand von maximal 19 mm ausgestattet sind und deren Fischauslass nicht blockiert sein darf;“
- (3) *(betrifft nicht die deutsche Fassung)*
- (4) *(betrifft nicht die deutsche Fassung)*
- (5) *(betrifft nicht die deutsche Fassung)*
- (6) *(betrifft nicht die deutsche Fassung)*
- (7) *(betrifft nicht die deutsche Fassung)*

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2017.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 13.7.2017

*Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER*